



## **Maßnahmekonzept II**

### **Steuerung von Angeboten und fachliche Weiterentwicklung**

**Solidarisch – Sozial – Stark**



Leipzig, im Dezember 2009

Handlungs- feld	Inhalt	Seite
	Vorwort	3
1	Das Persönliche Budget	4
2	Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke	6
3	Ambulante Soziotherapie	8
4	Ausgestaltung des Bausteins „Tagesstruktur“ in Verbindung mit der Umstellung auf das Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs	10
5	Steuerung des ambulant betreuten Wohnens	12
6	Betreutes Wohnen in Gastfamilien	15
7	Versorgung älterer Menschen mit Behinderung	17
8	Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze an Werkstätten	19
9	Modellprojekt Förderung von Integrationschancen für Werkstattbeschäftigte	21
10	Anreizsystem zur Vermittlung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	23
11	Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen	26
12	Nachhaltigkeitsstudie zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	28

## Vorwort

Das „Maßnahmekonzept zur Steuerung der Kostenentwicklung in der überörtlichen Sozialhilfe im Freistaat Sachsen“ des KSV Sachsen wird seit 2006 erfolgreich umgesetzt. Die Realisierung der darin enthaltenen Handlungsvorschläge hat bereits zu konkreten und notwendigen Weiterentwicklungen im Bereich der überörtlichen Sozialhilfe geführt. Zugleich kann der Kostenaufwuchs in der Eingliederungshilfe durch gezielte Steuerung punktuell gedämpft werden.

Damit sind die kurzfristigen Ziele, die die Verbandsgremien der Verwaltung des KSV Sachsen mit diesem Konzept gestellt haben, zu großen Teilen erreicht.

### **Beispiele:**

In engem Zusammenwirken mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und den Leistungsanbietern hat sich die Platzzahl in Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke von 27 auf nunmehr 112 erhöht. Weitere Kapazitäten sind in Planung.

Die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung auf das Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich Wohnen (H. M. B. - W. Verfahren) erfolgt seit 2007. Dieser Prozess ist sehr weit voran geschritten und soll Ende 2009 abgeschlossen werden.

Das Leistungsangebot der Betreuung in Gastfamilien wurde gemeinsam mit den örtlichen Sozialhilfeträgern neu eingeführt. Mittlerweile leben über 35 Personen in einem solchen Betreuungsangebot.

Die Vereinbarung Persönlicher Budgets ist in mehr als 140 Fällen erfolgt.

Gemeinsam mit den Einrichtungsträgern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt werden in drei berufsfördernden Projekten alternative Wege der beruflichen Bildung behinderter Menschen mit Erfolg erprobt.

Der KSV Sachsen führt den bewährten Kurs fort und legt für die nächsten zwei bis drei Jahre eine Weiterentwicklung des Maßnahmekonzeptes vor.

Ziel des Konzeptes ist weiterhin vorrangig die Steuerung des prognostizierten Zuwachses in der Eingliederungshilfe. Damit geht auch oftmals eine Dämpfung der daraus entstehenden Kosten einher.

Mehrere Vorschläge des bisherigen Maßnahmekonzeptes wirken mittel- und langfristig. Sie haben sich bewährt, werden weitergeführt und inhaltlich überarbeitet oder ergänzt. Dies betrifft das Persönliche Budget, Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke, die Ausgestaltung des Bausteins „Tagesstruktur“ in Verbindung mit der Umstellung auf das H. M. B. - W. Verfahren, die Betreuung bei Gastfamilien und die Versorgung älterer Menschen mit Behinderung.

Sieben Handlungsfelder werden neu eingeführt, wobei die Vorschläge 8 bis 12 parallel auch in die zu bildende „Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ eingebunden werden.

Der KSV Sachsen bittet alle bewährten und neuen Partner wie den Sächsischen Städte- und Gemeindegtag und den Sächsischen Landkreistag, die Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz, Kultus und Sport sowie Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit oder den Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. sowie alle Betroffenen und Akteure der Behindertenhilfe, aktiv bei der Realisierung des „**MANAKO II**“ mitzuwirken.

## 1 Das Persönliche Budget

### Darstellung der Ausgangssituation

Seit dem 1. Januar 2008 besteht nach § 17 SGB IX ein Rechtsanspruch auf die Ausführung der Leistung als Persönliches Budget.

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege anstelle der Sachleistung auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden. Maßgeblich ist der Umfang des ermittelten Hilfebedarfs.

Budgetfähig sind dem Grunde nach Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der Mobilität, der Kommunikation, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Hilfen zur Hochschulausbildung und der häuslichen Pflege.

Der KSV Sachsen konnte beginnend ab dem Jahr 2007 bis Mitte 2009 insgesamt mehr als 140 Persönliche Budgets vereinbaren. Davon wurden allein im Jahr 2009 bislang 58 neue Vereinbarungen abgeschlossen. In insgesamt 6 Fällen konnte ein trägerübergreifendes Budget realisiert werden.

### Zielstellung

Das Persönliche Budget als Leistungsform bedarf einer Weiterentwicklung, um es zunehmend etablieren zu können. In diesem Rahmen werden insbesondere die nachfolgend angeführten Ziele verfolgt:

- Unterstützung einer stetigen Zunahme der Anzahl Persönlicher Budgets
- Hinwirken auf die Möglichkeit eines Persönlichen Budgets bei erstmaliger Leistungsgewährung (Neufälle)
- Ausweitung der Persönlichen Budgets auf alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe
- Ausreichung kompletter derzeitiger Entgelte für Einrichtungen als Persönliches Budget im Einzelfall
- Intensivierung des Zusammenwirkens mit anderen Rehabilitationsträgern zum Abschluss trägerübergreifender Persönlicher Budgets als Gesamtleistung
- Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zur einheitlichen Handhabung Persönlicher Budgets bei allen Rehabilitationsträgern

### Begründung

Das Persönliche Budget stellt einen Baustein für ein möglichst selbstständiges und teilhabeorientiertes Leben in eigener Verantwortung der Menschen mit Behinderung dar. Sie erhalten damit eine Wahlmöglichkeit und Mitspracherechte hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Leistungen.

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, die den aus sozialpolitischer Sicht eingeleiteten Paradigmenwechsel unterstützt.

### **Umsetzungsvorschlag**

Die Mitarbeiter des KSV Sachsen wirken auf ein stetiges Anwachsen der Nutzung des Persönlichen Budgets hin. Die Umsetzung soll bei aller Komplexität einfach und praxisnah für die Menschen mit Behinderung erfolgen. Dem weiterhin bestehenden Beratungsbedarf muss vom KSV Sachsen auch zukünftig durch Teilnahme an und Organisation von Informationsveranstaltungen Rechnung getragen werden. Auch gegenüber Anbietern und Leistungserbringern ist diese Beratungspflicht wahrzunehmen.

Um den Anstieg des Persönlichen Budgets zu realisieren ist insbesondere bei neuen Anträgen durch die Mitarbeiter des KSV Sachsen zu beurteilen, inwieweit das Persönliche Budget als mögliche Leistungsform in Betracht kommt und dies gegebenenfalls als Vorschlag zu unterbreiten. Die Anwendung des bislang überwiegend im Bereich der ambulanten Hilfen und der Mobilität vereinbarten Persönlichen Budgets soll auch auf andere Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe wie beispielsweise der Teilhabe am Arbeitsleben und tagesstrukturierende Maßnahmen übertragen werden, um eine breitere Aufstellung in der Umsetzung zu erreichen.

Der KSV Sachsen wirkt darauf hin, dass vereinbarte Entgelte auch in Form eines Budgets ausgereicht werden können, um den Menschen mit Behinderung mehr Gestaltungsspielraum zu geben sowie eine individuelle Förderung zu ermöglichen. Das Persönliche Budget soll dabei die Höhe einer vergleichbaren Sachleistung nicht überschreiten.

Bei Antragstellungen, wo das Persönliche Budget trägerübergreifend als Gesamtleistung in Anspruch genommen werden soll, streben wir eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit unter den beteiligten Rehabilitationsträgern an, um die Herausforderung einer mitunter komplexen und umfangreichen Abstimmung und Koordinierung zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang wird langfristig auch das Erfordernis gesehen, auf eine einheitliche Handhabung des Persönlichen Budgets aller Rehabilitationsträger hinzuwirken. Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses organisiert der KSV Sachsen Fachveranstaltungen gemeinsam mit der zuständigen Fachaufsicht.

### **Konsolidierungspotential**

Anhand der bisherigen Erfahrungswerte ist auch perspektivisch zugrunde zu legen, dass bei der Gewährung von Persönlichen Budgets in der Regel eher von Kostenneutralität ausgegangen werden muss.

Unabhängig von den nicht geringeren Kosten ist es sozialpolitisch bedeutsam, die Leistungsform des Persönlichen Budgets für die Menschen mit Behinderung, die es in Anspruch nehmen können und wollen, beizubehalten und weiter zu entwickeln. Damit wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

## 2 Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke

### Darstellung der Ausgangssituation

Im Landespsychiatrieplan des Freistaates Sachsen von 1993 wurde unter Ziffer 3.6.3 die Schaffung von jeweils einer Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke (RPK) pro Regierungsbezirk als bedarfsgerecht eingeschätzt. Das entspricht etwa 150 Plätzen für den gesamten Freistaat Sachsen.

Dieses Ziel wurde bisher noch nicht erreicht. Im Ergebnis der Einführung des Maßnahme-konzeptes des KSV Sachsen wurde in den letzten Jahren in gemeinsamen Beratungen mit dem SMS (Referat 33) und potentiellen Anbietern der Ausbau von RPK vorangetrieben. Im Ergebnis verfügt der Freistaat Sachsen nunmehr über vier RPK mit insgesamt 112 Plätzen (Stand März 2009), weitere Plätze sind in Planung. Jedoch wird trotz Verwendung des Begriffs „RPK“ für die neuen Einrichtungen die aktuelle RPK-Empfehlungsvereinbarung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hinsichtlich der Begriffsverwendung nur in den wenigsten Fällen umgesetzt. Zwar werden nunmehr in allen Einrichtungen (Görlitz, Leipzig, Glauchau, Dresden) berufliche und medizinische Rehabilitation angeboten, allerdings kaum im vollstationären Bereich. Dem KSV Sachsen ist bekannt, dass entsprechende Plätze mittelfristig in Planung sind. Ein Neubau mit 21 stationären Einzelzimmern an der KKH R. Virchow GmbH Glauchau ist in der Baugenehmigungsphase. Die FAW gGmbH Plauen hat ein Konzept für eine RPK erarbeitet. Im Raum Dresden bestehen derzeit noch nicht näher konkretisierte Überlegungen.

Im Rahmen der Versorgung von chronisch psychisch kranken Menschen in Wohnheimen und Außenwohngruppen (AWG) werden die Planansätze aus den Arbeitshilfen - Psychiatrie und Suchthilfe des Freistaates Sachsen vom Februar 1999 insgesamt aktuell um fast 20 % überschritten (32 statt 30 Wohnheimplätze pro 1.000 Einwohner und AWG 9 statt 5 Plätze pro 1.000 Einwohner). Bei den RPK hingegen werden die Planansätze aus dem ersten Sächsischen Landespsychiatrieplan immer noch um 25 % unterschritten. Die in verschiedenen Diskussionen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die 150 RPK-Plätze für den Freistaat Sachsen zu viel seien, lassen sich unter diesem Aspekt und dem bundesweit steigenden Trend psychischer Erkrankungen in keiner Weise nachvollziehen.

### Zielstellung

Insbesondere aufgrund der Entwicklungen der letzten beiden Jahre hat sich die Versorgungsstruktur deutlich verbessert. Dennoch sollen die RPK vor allem um den vollstationären Bereich erweitert und auch die Größenordnung von mindestens 150 Plätzen für den Freistaat Sachsen erreicht werden. Erst mit einer vollständigen Umsetzung der seit 01.07.2006 gültigen RPK-Empfehlungsvereinbarung der BAR kann das erforderliche Versorgungsangebot für den Personenkreis der psychisch Kranken auch im Freistaat Sachsen als ausreichend bewertet werden.

### Begründung

Wenn zu wenig vollstationäre RPK-Plätze vorhanden sind, kann dies auch Folgen auf die Belegung der vorhandenen Sozialtherapeutischen Wohnstätten (STWS) und AWG für chronisch psychisch kranke Menschen haben. Bei einem Großteil der dort betreuten Menschen ist die Zuständigkeit des KSV Sachsen gegeben. Finden sich psychisch kranke Menschen,

die in einer RPK vollstationär zu versorgen wären, mangels dieser Alternative dann in einer STWS wieder, würden dem KSV Sachsen als Ausfallbürge entsprechende Kosten entstehen.

Insofern muss gezielt Einfluss auf die Erweiterung vollstationärer Plätze an RPK und die Schaffung weiterer RPK-Plätze überhaupt im Freistaat Sachsen genommen werden.

### **Umsetzungsvorschlag**

Da aktuell eine Überarbeitung der sächsischen Psychiatrieplanung erfolgt, bietet der KSV Sachsen hierzu ausdrücklich seine Mitarbeit an. Dort wird auch die Thematik der RPK-Plätze entsprechend eingebracht.

Neben den vorhandenen 112 Plätzen sind weitere vollstationäre RPK-Plätze an bestehenden Standorten im Freistaat Sachsen geplant bzw. in der Realisierungsphase. Diese Plätze sind natürlich auch wirtschaftlich auszulasten. Aufgrund der allgemein bekannten Zuwächse vor allem bei psychischen Erkrankungen wird eingeschätzt, dass eine wirtschaftliche Auslastung ohne weiteres möglich ist und mittelfristig diese Plätze nicht ausreichen werden. Aus Sicht des KSV Sachsen kann vor allem im Rahmen der Klärung individueller Voraussetzungen der Hilfestellung im Einzelfall bzw. Hilfeplangesprächen Einfluss darauf genommen werden, dass vorrangige Leistungen durch die betroffenen Menschen in Anspruch genommen werden. Hierzu bedarf es auch einer hinreichenden Information aller Amts- und Landesärzte zur Sachlage (Stichwort: Begutachtungspraxis), z. B. in Form von Fachtagungen des KSV Sachsen.

Außerdem gilt es, den Informationsfluss hinsichtlich der RPK-Entwicklungen im Freistaat Sachsen zu verbessern (Zusammenarbeit mit dem SMS, Ref. 33). Für den Fall, dass sich eine landesweite Arbeitsgruppe der RPK-Einrichtungen im Freistaat Sachsen etabliert, ist eine Mitarbeit des KSV Sachsen aufgrund der Schnittstellen beider Leistungsspektren denkbar.

### **Konsolidierungspotential**

Konkrete Auswirkungen auf die Ausgaben des KSV Sachsen können an dieser Stelle noch nicht beziffert werden. Hierzu bleibt die Entwicklung in den STWS und AWG der Eingliederungshilfe für chronisch psychisch kranke Menschen abzuwarten.

Es wird aber eingeschätzt, dass der KSV Sachsen mit seinem Leistungsumfang in weniger Fällen als Ausfallbürge in Betracht gezogen wird.

### 3 Ambulante Soziotherapie

#### Darstellung der Ausgangssituation

Der KSV Sachsen führt vielfältige Aktivitäten zur Ambulantisierung der Wohnformen sowie zu deren Wirkungskontrolle durch. Für eine individuelle Zielerreichung ist dabei die Vernetzung der vorhandenen ambulanten Angebote Voraussetzung. Die Leistungen der unterschiedlichen Kostenträger sind neben dem ambulant betreuten Wohnen u. a. Kontakt- und Beratungsstellen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Tageskliniken, Ergotherapie sowie ambulante Soziotherapie nach § 37 a SGB V. Demzufolge haben Versicherte, die wegen schwerer psychischer Erkrankungen nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, Anspruch auf Soziotherapie, wenn dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist.

Im Rahmen des 4. Sächsischen Gemeindepsychiatrieforums am 19.09.2008 im Park – Krankenhaus in Leipzig wurde bezüglich der ambulanten Soziotherapie erwähnt, dass diese im Freistaat Sachsen nur zögerlich umgesetzt wird. Diese Problematik wurde ebenfalls auf der Jahrestagung des Landesverbandes Gemeindepsychiatrie „Integrierte Versorgung – Gemeindepsychiatrie in Sachsen auf der Suche nach neuen Wegen“ am 08.10.2008 in Dresden thematisiert. Der Geschäftsführer der Gesellschaft für ambulante psychiatrische Dienste GmbH in Bremen führte dabei aus, dass die Diagnoseeinschränkung bereits eine große Hürde in der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung sei. Des Weiteren sind die Anforderungen bezüglich der Fähigkeitsstörungen (anhand der Skala zur globalen Erfassung des Funktionsniveaus – GAF) so angelegt, dass nur schwerst psychisch erkrankte Menschen für die Verordnung der ambulanten Soziotherapie in Frage kommen. Da diese Betroffenen jedoch meist zu krank seien, verfügen sie nicht mehr über die notwendige Kooperationsfähigkeit.

Derzeit wird die Reaktion der Krankenkassen bezüglich der ambulanten Soziotherapie wie folgt gewertet:

- Die Anzahl der psychisch kranken Menschen, die exakt die Voraussetzungen erfüllen, sei gering. Einzelfallentscheidungen werden jedoch kaum getroffen. Werden doch diesbezügliche Entscheidungen festgesetzt, so sind die zeitlichen sowie stundenbezogenen Vorgaben sehr eng gestaltet.
- Die Krankenkassen bewerten ambulante Soziotherapie als zusätzliche Leistung, die das Krankenkassenbudget belastet.
- Das gesamte Antragsverfahren ist kompliziert und auch für die Mitarbeiter der Krankenkasse nicht durchschaubar.

Die Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege e. V. verweist darauf, dass die Zugangsvoraussetzungen für die potentiellen Leistungserbringer nicht den praktischen Möglichkeiten entsprechen. Berufspraxis muss sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich vorliegen. Die Berufsgruppe der Sozialpädagogen weist in der Regel keine stationären Erfahrungen auf. Ebenso konnte die Berufsgruppe der Fachkrankenschwestern bzw. -pfleger für Psychiatrie häufig keine Erfahrungen im ambulanten Bereich sammeln.

### **Zielstellung**

Aufgabe der ambulanten Soziotherapie ist es, die Betroffenen im Alltag zu unterstützen und zu fördern, um eine (Wieder-)Einweisung in stationäre Einrichtungen zu vermeiden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Maßnahmen der ambulanten Soziotherapie nicht in ausreichendem Maße gewährt werden. Um die Kosten für den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu reduzieren, wird eine Stärkung der ambulanten Soziotherapie angestrebt, da mit dieser Leistung eine Erweiterung des Selbsthilfepotentials erfolgt (Nachrang der Sozialhilfe).

Perspektivisch sollte zur Optimierung der Teilhabefähigkeiten durch Vernetzung der einzelnen Leistungsarten mit Hinblick auf eine Kostensenkung im Bereich des ambulant betreuten Wohnens für chronisch psychisch Kranke (cpK) ein gemeinsamer Teilhabeplan im Sinne des SGB IX zwischen der Krankenkasse (Soziotherapie) und dem Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe) erstellt werden.

### **Begründung**

In Deutschland zeichnet sich aus den einzelnen Gesundheitsreporten der Krankenkassen seit Jahren ein Trend der Zunahme an psychischen Erkrankungen bei den Krankschreibungen, aber auch der stationären Aufenthalte und Frühberentungen ab. Dieser Tendenz folgend, ist auch die psychiatrische Versorgung anzupassen. Werden Leistungen der ambulanten Soziotherapie nicht gewährt, führt dies zu einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit bis hin zu einer kompletten Teilhabe einschränkung, die letztendlich in einer notwendigen sozialen Eingliederungshilfe endet.

Bei Gewährung der ambulanten Soziotherapie im erforderlichen Umfang wird der Klient befähigt, psychiatrische Hilfen selber in Anspruch zu nehmen sowie seine Kooperationsfähigkeit zu verbessern. Hierbei werden eine höchst mögliche Selbstständigkeit und der Verbleib in der Häuslichkeit angestrebt.

### **Umsetzungsvorschlag**

Zur Erfassung der bisher erfolgten Umsetzung der ambulanten Soziotherapie wird die bisherige Entwicklung der psychiatrischen Wohnversorgung in den einzelnen Bundesländern einschließlich des aktuellen Standes der Gewährung von ambulanter Soziotherapie bundesweit sowie landesbezogen eruiert. Weiterhin werden Praxisvertreter kontaktiert, um einen umfangreichen Kenntnisstand über derzeitige Angebote in Sachsen aufzubauen.

Der KSV Sachsen wird Kontakt zum SMS aufnehmen, um Daten und Informationen der laufenden bundesweiten Bestandsaufnahme zur Umsetzung der ambulanten Soziotherapie in die Recherchen einzubeziehen. In die aktuelle Diskussion zum zweiten sächsischen Landespsychiatrieplan des SMS fließt die Problematik der zögerlichen Umsetzung der ambulanten Soziotherapie mit ein.

### **Konsolidierungspotential**

Ein Konsolidierungspotential ist derzeit nicht zu bemessen.

## 4 Ausgestaltung des Bausteins „Tagesstruktur“ in Verbindung mit der Umstellung auf das Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs

### Darstellung der Ausgangssituation

Im Freistaat Sachsen erfolgt seit 2007 die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung auf das Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich Wohnen (H. M. B. - W. Verfahren).

Dieser Prozess ist sehr weit voran geschritten und soll Ende 2009 abgeschlossen werden. Er verläuft relativ reibungslos, es zeigen sich keine gravierenden Verwerfungen. Die möglichen Übergangsregelungen werden nur in minimalem Umfang in Anspruch genommen.

Schwierigkeiten entstehen vereinzelt aufgrund trägereigener Strukturprobleme. Die Sicherstellung der Budgetneutralität bleibt gewahrt, Veränderungen sind auf unabweisbare Bedarfsentwicklungen zurückzuführen.

Der Baustein „Tagesstruktur“ ist kein Bestandteil dieses Hilfebedarfsermittlungsverfahrens.

### Zielstellung

Der Baustein „Tagesstruktur“ steht in Verbindung mit dem Leistungstyp „Wohnen für geistig- und mehrfach behinderte Menschen“. Im Rahmen der Umstellung auf das H. M. B. - W. Verfahren erfolgte bisher nur eine mathematische Differenzrechnung zur Ermittlung der Tagesstruktur. Dieser undifferenzierte Leistungsanteil ist inhaltlich zu analysieren und in neue leistungs- und vergütungsrechtliche Darstellungen zu bringen.

Damit sollen Vereinfachungen, größere Transparenz sowie mehr Leistungsgerechtigkeit erreicht werden.

### Begründung

Die Kommission nach § 79 SGB XII fasste am 8. Mai 2008 den Beschluss zur Bildung einer entsprechenden Arbeitsgruppe. Damit ist die Grundlage zur Umsetzung des Vorhabens gegeben.

### Umsetzungsvorschlag

Die Arbeitsgruppe führt eine Analyse der IST- Situation (statistische Verteilungen, Leistungsgrundlagen, Übersicht umgestellter Relationen, Situation anderer Bundesländer) durch. Themenschwerpunkte sind die einheitliche Definition des Begriffs „Tagesstruktur“, die Bestimmung von Zielen und Leistungsinhalten sowie die Darstellung von Schnittmengen aus den Bereichen „Wohnen und Tagesstruktur“.

Hieran anschließend erfolgt eine leistungs- und vergütungsrechtliche Darstellung. Eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen wird nicht favorisiert. Stattdessen wird eine Pauschale angestrebt. Die von den Leistungserbringern gewünschte deutliche Aufwertung der „reinen Tagesstruktur“ im Sinne von Beschäftigung und Förderung ist nicht realisierbar.

### **Konsolidierungspotential**

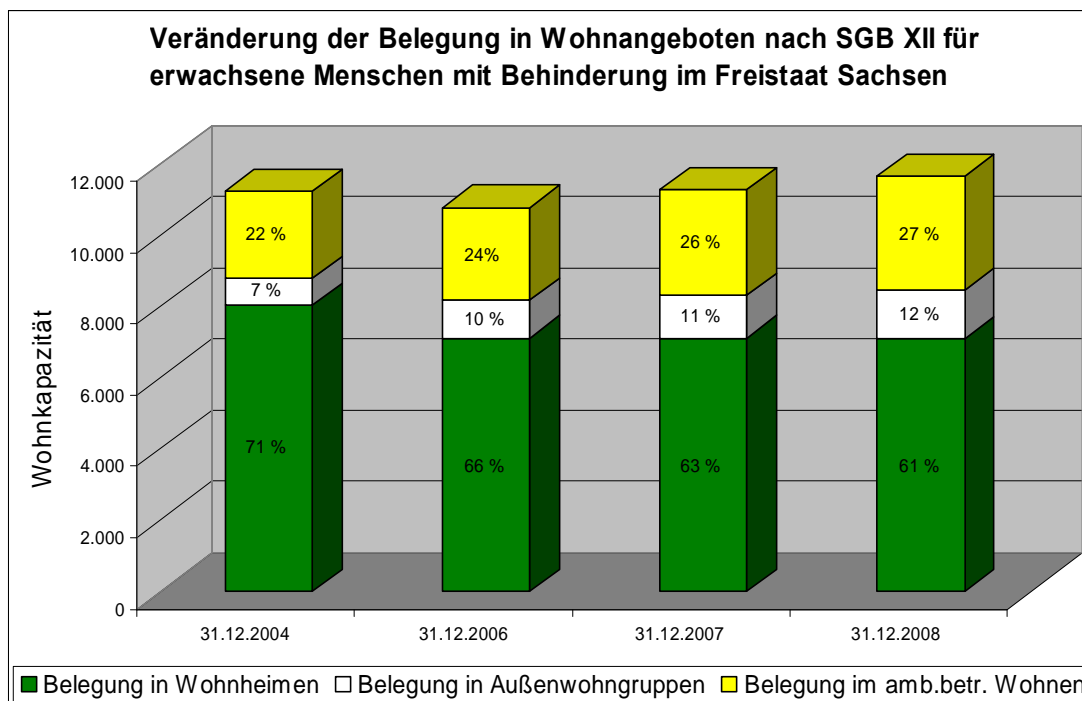
Das Handlungsfeld dient der Realisierung unumgänglicher fachlicher Ansätze in Ergänzung des Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für den Lebensbereich Wohnen geistig behinderter Menschen und ist nicht auf ein Konsolidierungspotential ausgerichtet.

**5 Steuerung des ambulant betreuten Wohnens**

**Darstellung der Ausgangssituation**

Ambulant betreutes Wohnen (abW) ermöglicht einem hilfebedürftigen Menschen, in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählten Wohngemeinschaften zu wohnen und dort eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten. Dies erlaubt ein höheres Maß an Selbstbestimmung und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In Deutschland ist deshalb der Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen gesetzlich verankert.

In der Finanzierungszuständigkeit des KSV Sachsen haben sich in den letzten Jahren die Belegungszahlen im Verhältnis der stationären Angebote (Wohnheime und Außenwohngruppen) zum abW wie folgt prozentual entwickelt:



**Zielstellung**

Das Angebot im Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung sowie psychischen Erkrankungen im Freistaat Sachsen hat sich, wie in der Ausgangssituation dargestellt, in den letzten Jahren bereits zugunsten der niedrigschwelligen Betreuungsform abW gewandelt.

Dieser Weg soll im Interesse der Menschen mit Behinderungen noch stärker verfolgt werden. Eine weitere, deutliche Erhöhung des Anteils ambulanter gegenüber stationärer Wohnformen im Freistaat Sachsen als bisher ist geboten.

Das Ziel bis in das Jahr 2011 besteht darin, den Anteil des ambulant betreuten Wohnens auf ca. 31 % zu erhöhen. Die Anteile der Außenwohngruppen sollen auf ca. 13 % wachsen. Wohnheimplätze werden demzufolge nur noch ca. 56 % der Gesamtheit ausmachen.

Die absolute Zahl der Wohnheimplätze soll grundsätzlich nicht erhöht werden. Die durch die prognostizierten Fallzahlsteigerungen erforderlichen zusätzlichen Plätze werden in den nächsten Jahren durch Kapazitätserweiterungen im abW realisiert.

Deshalb werden neue Angebotsplanungen für Außenwohngruppen (AWG) stattdessen in das abW gesteuert.

Zudem werden Planungsgespräche mit Trägern geführt, um bisherige AWG-Plätze sukzessive in abW umzuwandeln.

Entscheidend soll sein, welche Form der Hilfe dem Menschen am besten gerecht wird. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungen muss für den Leistungsberechtigten gegeben sein. Insbesondere soll keine vertragliche Koppelung von Wohnen und Betreuung erfolgen, da sonst heimrechtliche Bestimmungen greifen.

### **Begründung**

Die gesetzliche Regelung zum Vorrang ambulanter Angebote und die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen macht eine zielgerichtete Steuerung in abW erforderlich. Im Artikel 19a des Übereinkommens ist formuliert, dass „Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“ Dies gilt es Stück für Stück umzusetzen.

Damit ist es möglich, die Umsetzung personenzentrierter Hilfen flexibler zu gestalten. Diese Strategie fließt auch in die derzeitigen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ein.

### **Umsetzungsvorschlag**

Der Prozess des Ausbaus des abW anstelle von AWG soll stufenweise erfolgen. Leistungsberechtigte, die erstmals einen Antrag auf Aufnahme in eine Wohnform stellen, werden vorrangig in das abW gelenkt. Für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf, der nur stationär abgedeckt werden kann, werden entsprechende Plätze bereitgestellt. Dies wäre durch einen Wechsel von geeigneten Bewohnern i. d. R. aus Wohnheimen in AWG und von da in abW möglich.

In einem ersten Schritt werden Gespräche mit Trägern geführt, die ursprünglich ein neues Angebot mit Plätzen in AWG planen und dies stattdessen als abW gestalten sollen. Begonnen wird mit dem Personenkreis der geistig behinderten Menschen (hier: ohne Pflegestufe nach SGB XI), da für diese Zielgruppe schon ein Hilfebedarfserfassungsverfahren existiert (Einstufung nach dem Verfahren zur Ermittlung des Hilfebedarfes von Menschen mit Behinderung im Lebensbereich Wohnen - H. M. B.- W.- Verfahren). Grundlage der Personalbemessung in den Leistungsvereinbarungen bildet die Anwendung dieses Verfahrens.

Darauf aufbauend beinhalten die Vergütungsvereinbarungen ebenfalls nach Hilfebedarfsgruppen differenzierte Vergütungen für die personelle Ausstattung. In allen Fällen wird in Kooperation mit dem behinderten Menschen und ggf. weiteren Beteiligten ein Gesamtplan nach § 58 SGB XII erstellt.

Dabei werden alle im abW bestehenden Hilfebedarfe erfasst. Die Wirkungen des Leistungsgeschehens und das Erreichen der im Gesamtplan vereinbarten Ziele sind regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Nach Möglichkeit soll zunächst eine feste Tagesstruktur (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen - WfbM) vorliegen. Anderenfalls können analog die Bausteine aus dem KSV-Leitfaden zur AWG auch für das abW angewendet werden. Ebenso ist die Vereinbarung von „Persönlichen Budgets“ denkbar.

Mit den Leistungsberechtigten muss ein eigener Mietvertrag (neu) bzw. Untermietvertrag abgeschlossen werden. Für die Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes und der Unterkunft sind die Leistungsberechtigten selbst verantwortlich bzw. sind Leistungen der Grundversicherung in Anspruch zu nehmen.

In einem zweiten Schritt wird mit Trägern beraten, die im bisherigen System sowohl Heime als auch AWG vorhalten. Ziel ist die Umwandlung bestehender AWG-Plätze in abW. Dabei sind zusätzlich zu den bereits genannten Rahmenbedingungen mehrere Fallkonstellationen bei Investitionen zu berücksichtigen.

Zunächst sollen möglichst Angebote umgestellt werden, bei denen keine Fördermittel gewährt wurden, bzw. nur die Ausstattung gefördert wurde und deren Zweckbindung (10 Jahre) bereits abgelaufen ist. Andere Konstellationen sind im Einzelfall zu entscheiden. Dazu ist durch den Träger ein entsprechender Antrag beim SMS, dem Fördermittelgeber, auf Rückforderungsverzicht zu stellen.

### **Konsolidierungspotential**

Mit der Einleitung des Steuerungsprozesses werden gesetzliche Regelungen und sozialpolitische Forderungen umgesetzt.

Die Kostenkonstellation im Einzelfall ist sehr unterschiedlich.

Ein Vergleich zwischen AWG und abW ergibt, dass in Ein-Personenhaushalten die Leistung nicht zwingend kostengünstiger als die stationäre Unterbringung ist.

Der Betreuungsaufwand wird in beiden Leistungsformen entsprechend der festgestellten Hilfebedarfsgruppe abgegolten. Die monatliche Vergütung in der AWG ist in der Summe von Maßnahme- und Grundpauschale sowie Investitionsbetrag wesentlich höher als im abW. Dieser Vorteil wird allerdings durch die im abW erforderliche Gewährung von Kosten für Unterkunft, Heizung und Lebensunterhalt wieder aufgebraucht.

Dieses Verhältnis verbessert sich bei Mehr-Personenhaushalten.

In der Gesamtheit aller Fälle soll das Ergebnis des Steuerungsprozesses für den KSV Sachsen kostenneutral sein.

Überdies können neue Investitionen in stationäre Angebote vermieden werden, die sonst der Freistaat Sachsen und die Landkreise und Kreisfreien Städte tragen müssten.

Eine stetige Ergebniskontrolle, vor allem auch bezüglich Kosten und Verwaltungsaufwand erfolgt.

## 6 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

### Darstellung der Ausgangssituation

Der KSV Sachsen hat im Jahr 2006 mit dem Betreuten Wohnen in Gastfamilien eine neue Betreuungsform für erwachsene Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen eingeführt.

Das Ziel besteht darin, erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und gleichzeitiger Heimbetreuungsbedürftigkeit in Familien einzugliedern. Diese müssen dafür die Bereitschaft und viel soziales Engagement mitbringen, so dass eine sonst erforderliche Heimunterbringung vermieden werden kann. Die Einführung dieser Betreuungsform ist wie vorgesehen umgesetzt worden. Mehrere Menschen mit Behinderung sind in Gastfamilien integriert, sie leben in von den Familien zur Verfügung gestellten, eigenen Wohnraum und nehmen aktiv am Familienleben teil.

Die Betreuung der Familien erfolgte in den ersten zwei Jahren durch Mitarbeiter des Medizinisch Pädagogischen Dienstes des KSV Sachsen. Mit dem Anwachsen der Anzahl der Gastfamilien konnte die Verwaltung diese zusätzliche Aufgabe nicht mehr selbst abdecken.

Deshalb wurde es erforderlich, Träger zur fachlichen Begleitung der Familien einzuschalten.

### Zielstellung

Die Betreuungsform wird quantitativ weiter entwickelt und ausgebaut. Neue Gastfamilien (Familien, Paare oder Einzelpersonen) werden gewonnen. Dazu ist es zunächst erforderlich, weitere Träger für diese Aufgabe zu interessieren, damit das Projekt sachsenweit und möglichst flächendeckend wächst. Darüber hinaus werden die Einrichtungsträger weiterhin sensibilisiert, geeignete Menschen mit Behinderung zu nennen, die den Wunsch haben, die Einrichtung zu verlassen, um in einer Familie zu leben. In den Fällen, in denen eine Heimaufnahme ansteht, prüft der KSV Sachsen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgend, ob die Aufnahme in eine Gastfamilie eine mögliche und geeignete Hilfeform im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist.

Wir gehen davon aus, dass im Jahr 2010 und danach jährlich ein Zuwachs von mindestens 15 Leistungsberechtigten in Gastfamilien erfolgt.

### Begründung

Der KSV Sachsen konnte in den ersten zwei bis drei Jahren feststellen, dass es auch im Freistaat Sachsen möglich ist, das Betreute Wohnen in Gastfamilien zu etablieren.

Nachdem der Gesetzgeber mit § 54 Abs. 3 SGB XII auch die Pflegefamilien der Jugendhilfe als Leistung der Eingliederungshilfe in das Gesetz aufgenommen hat, sind wir mit unserem Projekt Gastfamilien, welches wir auf die Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches stellen, auf dem richtigen Weg. Hinzu kommt, dass durch Initiativen des KSV Sachsen und anderer Bundesländer gegenüber den Oberfinanzdirektionen sowie dem Bundesministerium für Finanzen die Betreuungspauschale, die an die Gastfamilien gezahlt wird, nun doch nicht versteuert werden muss.

Dies wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 im § 3 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz geregelt.

Das beschriebene Angebot ist zwar eine Betreuungsform, die langsam wächst, aber es hat sich gezeigt, dass es Familien gibt, die sich dieser Aufgabe gern stellen. Es ist nunmehr Aufgabe der Träger, die mit dem KSV Sachsen eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen haben, sozial engagierte Familien zu finden. Es ist ebenfalls Aufgabe der Träger, Menschen mit Behinderung, die sich bereits in einer stationären Einrichtung befinden oder in diese aufgenommen werden sollen, für die Aufnahme in eine Gastfamilie vorzubereiten, wenn es ihr Wunsch ist. Dazu müssen sie Kontakte zu stationären Einrichtungen oder Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) knüpfen.

Per 30.06.2009 werden 36 Menschen mit Behinderung in Gastfamilien betreut. Das sind 8 Personen mehr als am 31.12.2008. Zurzeit hat der KSV Sachsen mit 5 Trägern eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII geschlossen, wobei 4 Träger derzeit 9 behinderte Menschen in Gastfamilien betreuen. Davon wurde nur eine behinderte Person durch einen Träger in einer Gastfamilie untergebracht. Alle anderen Unterbringungen beruhen auf den Aktivitäten des KSV Sachsen, der zurzeit auch die Betreuung der übrigen 27 behinderten Menschen durchführt.

### **Umsetzungsvorschlag**

Der KSV Sachsen beabsichtigt, in den nächsten Jahren mit geeigneten Trägern eine Vereinbarung zur Betreuung von Gastfamilien abzuschließen. Je Landkreis und Kreisfreier Stadt sollte dies möglichst einer sein. Gibt es mehrere engagierte Träger je Gebietskörperschaft, erhält jeder eine Vereinbarung. Als Träger sind nicht nur etablierte Träger von Einrichtungen zu verstehen, sondern auch Vereine, Selbsthilfegruppen und gewerblich Tätige. Personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie persönliche Zuverlässigkeit sind natürlich Voraussetzungen für die Zusammenarbeit.

Die Mitarbeiter des KSV Sachsen werden verstärkt darauf hinwirken, dass behinderte Menschen und ihre Betreuer über das neue Leistungsangebot informiert werden. Ebenso werden sie gezielt auf die Einrichtungen einwirken, die Wünsche eines behinderten Menschen nach Integration in eine Gastfamilie aktiv und positiv zu unterstützen.

Die Weiterführung von Betreuungsverhältnissen ehemaliger Pflegefamilien der Jugendhilfe in neuer (Kosten-)Zuständigkeit des KSV Sachsen soll im Rahmen vergleichbarer Konstellationen anderer Gastfamilien nach wie vor ermöglicht werden.

### **Konsolidierungspotential**

Derzeit werden 36 Leistungsberechtigte in Gastfamilien betreut. Damit wurden Heimunterbringungen vermieden bzw. einzelne Heimplätze frei. Die Kosten, die in einer Gastfamilie entstehen, sind sehr unterschiedlich, betragen bis zu 10.000 € pro Fall und Jahr. Damit liegen sie jedoch, auch wenn Träger eingeschaltet werden, noch deutlich unter den Kosten einer vollstationären Unterbringung. Wenn man davon ausgeht, dass ein Heimplatz in der Hilfebedarfsgruppe II bei externer Tagesstruktur ca. 38,50 € pro Tag kostet, so sind dies ca. 4.000 € pro Fall und Jahr weniger. Damit beträgt das Konsolidierungspotential für den KSV Sachsen bei 15 Fällen ca. 60.000 € pro Jahr.

## **7 Versorgung älterer Menschen mit Behinderung**

### **Darstellung der Ausgangssituation**

Der Freistaat Sachsen ist das Bundesland mit der ältesten Bevölkerung in Deutschland. Am 31. Dezember 2005 lebten hier zudem 20.283 Menschen im Alter ab 65 Jahre mit einer anerkannten schwersten Behinderung aus der Gruppe „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung, Suchtkrankheiten“.

In den kommenden Jahrzehnten wird – unabhängig von der Anzahl der Gesamtbevölkerung – dieser Anteil noch deutlich zunehmen.

### **Zielstellung**

Menschen mit Behinderung im Alter werden flexibel gestaltbare Hilfen bei der Tagesstrukturierung angeboten, um so am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können.

Das gilt besonders für Menschen mit Behinderungen, die aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

Die sozialen Netze zur Integration sollen ausgebaut werden, um den Wandel von der Heimversorgungskultur zur ambulanten Versorgung zu ermöglichen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe durch Pflegeleistungen abgelöst werden müssen. Die Angebote sollen trägerübergreifend vernetzt werden.

Menschen mit Behinderung im Alter sollen so lange wie möglich in der Häuslichkeit verbleiben.

Durch haushaltsnahe Dienstleistungen und Angebote zur häuslichen und ambulanten Betreuung wird die Möglichkeit eingeräumt, in vertrauter Umgebung und unter Beibehaltung gewachsener sozialer Beziehungen zu leben.

### **Begründung**

Mit einem sächsischen Gesamtversorgungskonzept werden Lösungsansätze und Vorschläge für Maßnahmen zukünftiger bedarfsgerechter, geeigneter und finanzierbarer Lebens- und Wohnformen für Menschen mit Behinderung im Alter dargestellt.

### **Umsetzungsvorschlag**

Eine Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Sozialplanung hat bereits ein Maßnahmenkonzept „Handlungsempfehlung zu Angebotsstrukturen für ältere Menschen mit Behinderung“ erarbeitet. Diese Vorlage sowie ein Vorschlag des KSV Sachsen zur Gliederung eines Gesamtversorgungskonzeptes wurden dem Landespflegeausschuss vorgelegt. Im Ergebnis der Sitzung am 03.06.2009 wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Erarbeitung eines sächsischen Gesamtkonzeptes zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen einberufen. Diese brachte in die darauf folgende Sitzung des Landespflegeausschusses am 02.09.2009 eine erneute Beschlussvorlage ein.

Im Ergebnis der Diskussion wurde in dieser Zusammenkunft der Beschluss gefasst, ein sächsisches Gesamtkonzept zur ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung älterer Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung des Gliederungsvorschlages des KSV Sachsen zu erarbeiten.

Als Arbeitsgruppe wird ein Unterausschuss (UA) „Pflege und Eingliederungshilfe“ neu gebildet. Die Leitung und die Geschäftsführung nimmt der KSV Sachsen wahr.

Als Zeitschiene verständigt man sich darauf, dass bis ca. Mitte 2010 das Gesamtkonzept steht und vom UA in den Landespflegeausschuss eingebracht werden soll. Die zweite Hälfte des Jahres 2010 stünde für die öffentliche Diskussion, die Beteiligung von Betroffenen und formelle Anhörungsverfahren zur Verfügung. Das Wirksamwerden erster Maßnahmen ist ab 2011 beabsichtigt.

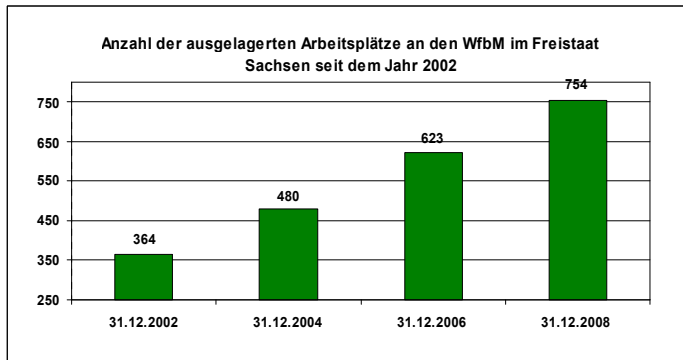
### **Konsolidierungspotential**

Konsolidierungspotential entsteht vor allem dann, wenn pflegebedürftige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach SGB XI statt SGB XII versorgt werden. Die Höhe ist derzeit nicht zu bemessen. Konsolidierungspotenzial entsteht bis zum 65. Lebensjahr beim KSV Sachsen. Danach erfolgt der Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zu den örtlichen Sozialhilfeträgern.

**8 Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze an WfbM zur Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

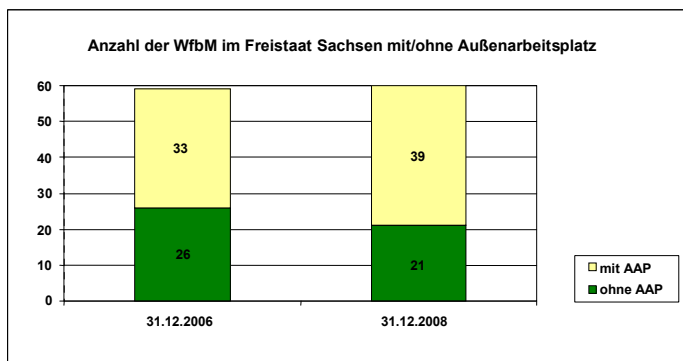
**Darstellung der Ausgangssituation**

Ausgelagerte Arbeitsplätze bzw. sog. Außenarbeitsplätze von WfbM werden von Menschen mit Behinderungen vor allem zum Kennen lernen der realen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Gestaltung des Übergangs genutzt. Im Freistaat Sachsen hat sich die Anzahl dieser Plätze seit 2002 wie folgt entwickelt:



Die insgesamt 754 Plätze entsprechen knapp 5 % aller WfbM- Plätze.

Trotz dieser Entwicklung gibt es nach wie vor WfbM, die bislang über keine Außenarbeitsplätze verfügen. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 hat sich der Anteil dieser WfbM deutlich verringert.



Damit verfügt mehr als jede dritte WfbM noch nicht über Außenarbeitsplätze.

**Zielstellung**

Der Anteil von WfbM, die keine Außenarbeitsplätze vorhalten, soll signifikant gesenkt werden. Zielstellung ist, dass mittelfristig alle WfbM im Freistaat Sachsen Außenarbeitsplätze vorhalten. Die Anzahl dieser Plätze wird in den nächsten drei Jahren insgesamt um ca. 100 bis 150 Plätze gesteigert.

### **Begründung**

Auch wenn nur in wenigen Fällen im Rahmen einer Tätigkeit auf einem Außenarbeitsplatz ein Übergang gelungen ist, so arbeiten die Menschen mit Behinderungen dennoch annähernd unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit nicht behinderten Menschen zusammen.

Mit der Neuregelung des § 136 Abs. 1 SGB IX zum Ende letzten Jahres wurde zudem auch per Gesetz Klarheit darüber geschaffen, dass ausgelagerte Arbeitsplätze als Instrument der beruflichen Eingliederung dauerhaft neben dem Zweck des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet werden können.

Mit der Errichtung von Außenarbeitsplätzen ergibt sich neben den positiven Entwicklungschancen für die Menschen mit Behinderungen außerdem ein die Ausgaben dämpfender Effekt für die Kostenträger und damit den KSV Sachsen, da sich diese Plätze in der Regel in den Räumlichkeiten des Auftraggebers / Unternehmens befinden. Investitionen sind damit nicht erforderlich, was gleichermaßen für die Refinanzierung im Rahmen des Investitionsbeitrages der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII gilt.

### **Umsetzungsvorschlag**

Der KSV Sachsen führt mit den betreffenden 21 WfbM Planungsgespräche, in deren Ergebnis auch in diesen Einrichtungen Außenarbeitsplätze geschaffen werden sollen. Im Übrigen gilt für alle WfbM weiterhin, dass bei etwaigen Kapazitätserweiterungen zunächst auf die Möglichkeiten zur Schaffung von Außenarbeitsplätzen zurückgegriffen wird.

Darüber hinaus wird eingeschätzt, dass durch die verschiedenen Informationsveranstaltungen mit kommunalen und privaten Unternehmen weitere Tätigkeitsfelder für Menschen mit Behinderungen erschlossen werden können und damit auch entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stehen werden (Nachfrage von Auftraggebern). Der KSV Sachsen kann hier Kontakte zu den WfbM in der Region herstellen.

### **Konsolidierungspotential**

Konsolidierungspotential entsteht allein durch den Wechsel des Arbeitsortes des Leistungsberechtigten. Alle übrigen Kosten, insbesondere im Bereich der Betreuung bleiben bestehen, da die Person Beschäftigter der WfbM bleibt.

Mit jedem neu geschaffenen Außenarbeitsplatz anstelle eines mit Fördermitteln errichteten oder angemieteten Platzes ergibt sich eine Einsparung für den KSV Sachsen in der Refinanzierung zwischen ca. 500 € bis ca. 760 € pro Jahr und Platz.

Allein mit den bisherigen 754 Außenarbeitsplätzen ergibt dies unter Berücksichtigung der vorgenannten Untergrenze eine Gesamteinsparung von 377.000 € pro Jahr. Werden auch die kommenden Fallzahlzuwächse weiterhin zu Teilen durch Außenarbeitsplätze abgedeckt, ergibt sich mit jedem neuen Platz eine weitere Kostendämpfung. Unter der Annahme, dass pro Jahr ca. 50 neue Außenarbeitsplätze anstelle von Neuinvestitionen im Freistaat Sachsen entstehen, entspricht dies einem Betrag von weiteren ca. 25.000 €.

## 9 Modellprojekt zur Förderung von Integrationschancen für Werkstattbeschäftigte

### Darstellung der Ausgangssituation

Für den Freistaat Sachsen ist - wie auch bundesweit - festzustellen, dass die Integration von Menschen mit Behinderung aus Werkstätten heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreichend ist. Gleichzeitig ist eine seit Jahren steigende Zahl an Werkstattgängern bzw. ein steigender Bedarf an Werkstattplätzen zu verzeichnen.

Im Freistaat Sachsen ist – gemäß einschlägiger Expertenmeinung - der steigende Bedarf an Werkstattplätzen u. a. darauf zurückzuführen, dass die Werkstattgänger Menschen sind, die potenziell in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrierbar sind und entgegen des gesetzlichen Zwecks in den Werkstätten beschäftigt werden. Zur gleichen Einschätzung kommt auch das Gutachten „Bestandsaufnahme und Perspektiven des Übergangs aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ der Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH (ISB), die eine umfassende Befragung der WfbM, der Träger der überörtlichen Sozialhilfe, der BfA, der BA für Integrationsämter und der Hauptfürsorgestelle durchgeführt hat<sup>1</sup>.

Es ist festzustellen, dass in der herkömmlichen Arbeit der Akteure das Thema Schaffung von alternativen Möglichkeiten der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt für leistungsstarke WfbM-Beschäftigte nicht hinreichend adressiert ist. Während die originäre Aufgabe des Integrationsamtes darin besteht, auf der Angebotsseite des allgemeinen Arbeitsmarktes gute Rahmenbedingungen für behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen (mittels der Ausgleichsabgabe), stellen die WfbM selbst einen geschützten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dar, wo behinderte Menschen in das Arbeitsleben (nicht jedoch in den allgemeinen Arbeitsmarkt) integriert werden.

Ein indirektes Entgegenwirken durch Vermittlung von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschieht durch die Integrationsfachdienste. Allerdings wechselten nur sehr wenige Werkstattgänger – etwa 20 in den letzten zwei Jahren - auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich in Integrationsprojekte.

### Zielstellung

Die übergeordnete Zielsetzung besteht in der bestmöglichen Integration von behinderten Menschen auf dem allgemeinen sächsischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt entsprechend den generellen sozialpolitischen Zielen des Freistaates Sachsen.

Mittels eines neuen modellhaften Vorhabens werden Alternativen zu einer dauerhaften Beschäftigung in WfbM im Freistaat Sachsen erprobt und umgesetzt, um geeigneten Menschen mit Behinderung einen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In den Modellregionen sollen jährlich insgesamt mindestens 10 Personen den Übergang erfolgreich vollziehen.

---

<sup>1</sup> Bestandsaufnahme und Perspektiven des Übergangs aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Ergebnisbericht, ISB im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, 2002.

### **Begründung**

Mit diesem Vorhaben wird dem Anliegen des Artikels 27 der UN Konvention mit dem darin verankerten Inklusionsgedanken auch bei der Teilhabe am Arbeitsleben in besonderem Maße Rechnung getragen.

### **Umsetzungsvorschlag**

Die Zielstellung soll im Rahmen eines Förderprojektes als Modellvorhaben erreicht werden.

Auf Grund ihrer Behinderung entwickelt sich die Leistungsfähigkeit von Menschen in WfbM in Form eines Prozesses. Nach einer gewissen Verweildauer in der Werkstatt und im Ergebnis gezielter Förderung ist von einer Verbesserung ihrer Fähigkeiten auszugehen.

Geeignete Beschäftigte in WfbM sollen die Möglichkeit einer Erprobung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Ziel einer dauerhaften Integration erhalten.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt eine Situationsanalyse je WfbM einschließlich der Benennung geeigneter Personen. Danach beginnen entsprechend begleitete Probebeschäftigungen.

In die Umsetzung werden ein Integrationsfachdienst (IFD), ein Werkstattberater des KSV Sachsen, die Agentur für Arbeit, Arbeitgeber sowie der örtliche Träger der Sozialhilfe einbezogen.

Partner sind alle WfbM in der Stadt und dem Landkreis Leipzig, deren aktive Mitwirkung angestrebt wird.

Ansätze, Herangehensweise und Umsetzung sind mit dem Ziel der Entwicklung allgemeiner Grundsätze und Rahmenbedingungen für dieses Handlungsfeld zu dokumentieren. In einem Erfahrungsbericht sind die Ergebnisse und sich ableitende allgemeine Handlungserfordernisse darzustellen.

Eine wissenschaftliche Begleitung dieses Projektes wird mit folgender Zielstellung erfolgen:

- Erkenntnisgewinn zur effektiven Vorbereitung der Übergänger in den Werkstätten und auf den Außenarbeitsplätzen
- Eignung der angewandten Hilfen und Unterstützungsmechanismen für eine dauerhafte Eingliederung
- Hinweise zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit durch den KSV Sachsen

### **Konsolidierungspotential**

Analog der weiteren Handlungsfelder zur Teilhabe am Arbeitsleben des Maßnahmekonzeptes ergibt sich ein Konsolidierungspotential bezogen auf den Einzelfall in Höhe von ca. 7.000 € jährlich, wenn der Wechsel aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt ist und der Pauschale Zuschuss durch den KSV Sachsen gewährt wird.

## 10 Anreizsystem zur Vermittlung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

### Darstellung der Ausgangssituation

Die Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigten behinderten Menschen steigt bundesweit nach wie vor. Im Freistaat Sachsen war im Zeitraum vom 31.12.2007 bis zum 31.12.2008 ein Zuwachs von 411 auf insgesamt 15.492 belegten Plätzen zu verzeichnen. Der Trend der letzten Jahre mit Zuwächsen von rund 500 Plätzen pro Jahr im Arbeitsbereich setzt sich fort. Mit einer spürbaren Entlastung aufgrund der demografischen Entwicklung ist mittelfristig nicht zu rechnen. Dies geht mit der bekannten Ausgabenentwicklung im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen einher.

Die WfbM haben den gesetzlichen Auftrag, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern (§ 136 Abs. 1 SGB IX i. V. m. der Werkstättenverordnung). Hierzu werden in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII entsprechend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausgliederung einzelner geeigneter Mitarbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich gegeben. Im Freistaat Sachsen ist trotz umfangreicher Bemühungen in den letzten Jahren nur in geringem Umfang der Übergang einzelner behinderter Menschen gelungen.

Mit Einführung des Pauschalen Zuschusses (PZ) im Maßnahmekonzept des KSV Sachsen (MANAKO) Punkt 2.8 des KSV Sachsen konnten bis einschließlich 31.12.2008 insgesamt 23 Übergänge aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erzielt werden. Damit wurde im Vergleich zu den Vorjahren eine deutliche Steigerung der Vermittlungen erreicht. Die Vermittlungsquote (Anzahl der Vermittlungen zu Anzahl der belegten Plätze im Arbeitsbereich) ist nach wie vor zu gering (ca. 0,1 %). Dabei handelt es sich um eine Situation, die nach wie vor auch bundesweit analog zu finden ist.

Die Anzahl der ausgelagerten Arbeitsplätze der WfbM im Freistaat Sachsen in Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes hat sich um ca. 230 Plätze seit Einführung des MANAKO erhöht. Dies zeigt, dass die WfbM-Beschäftigten durchaus den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes gewachsen sind.

### Zielstellung

Die Anzahl der Vermittlungen von behinderten Menschen aus dem Arbeitsbereich der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt soll spürbar gesteigert werden. Dies führt gleichzeitig zu einer Verringerung des Fallzahlenanstieges in WfbM. Dadurch kann eine Kostendämpfung im Rahmen der Eingliederungshilfe erreicht werden.

### Begründung

Die tatsächlichen Ergebnisse, die bisher durch die Gewährung des Pauschalen Zuschusses erreicht wurden, entsprechen noch nicht den Erwartungen. Hinzu kommt, dass aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage (Konjunkturkrise) die Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eher rückläufig sein werden. Damit würde sich die Vermittlungsquote noch weiter absenken.

Aus diesen Gründen wird ein weiteres flächendeckendes Anreizsystem mit wenig Bürokratieaufwand für einen begrenzten Zeitraum eingeführt.

### Umsetzungsvorschlag

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Sonderzahlung an die WfbM sind analog denen zur Gewährung des Pauschalen Zuschusses. Insbesondere muss es sich um Personen handeln, die bislang Leistungen durch den KSV Sachsen erhalten haben (Arbeitsbereich).

Allen WfbM im Freistaat Sachsen wird eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt angeboten:

- Ziel: Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von bereits in der WfbM beschäftigten behinderten Menschen
- bei Zielerreichung einmalige Zahlung des KSV Sachsen an den Träger der WfbM in Höhe von 3.000 € (bei Vollzeitbeschäftigung, ansonsten anteilig)
- bei Rückkehr in die WfbM innerhalb der ersten 6 Monate anteilige Rückerstattung an den KSV Sachsen
- nach dem ersten Beschäftigungsjahr weitere einmalige Zahlung an den Träger der WfbM in Höhe von 2.500 €
- Laufzeit der Vereinbarung bis Ende 2011 (d. h. Begründung des Beschäftigungsverhältnisses muss vor dem 01.01.2012 liegen)

Festzuhalten bleibt, dass es sich bei den einmaligen Zahlungen des KSV Sachsen ausschließlich um eine Erfolgs-Vergütung handelt. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII fixierten Personalrelationen für die Vorbereitung der behinderten Menschen auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nach wie vor leistungsgerecht sind, hier aber aufgrund der besonderen Auswirkungen der Wirtschaftskrise ein weiterer Anreiz erfolgen soll.

Wenn die WfbM die Vermittlung nicht selbst leistet, sondern sich dafür eines Dritten bedient, so kann sie diesen dafür aus der Sonderzahlung des KSV Sachsen entsprechend vergüten.

Die Modellversuche anderer Bundesländer mit einer expliziten personellen Untersetzung zur Steigerung der Vermittlung (z. B. Hessen: Fachkräfte für berufliche Integration) haben nicht zu einer spürbaren Kostendämpfung für den Sozialhilfeträger geführt. Insbesondere der für die Vergütung des Personals zusätzlich zu berücksichtigende finanzielle Aufwand zehrte die Einsparungen wieder auf. Dies wird mit einer Sonderzahlung im Erfolgsfall vermieden.

### Konsolidierungspotential

Die Umsetzung der Zielvereinbarung mit den WfbM bewirkt eine Kostenersparnis bezogen auf den Einzelfall. Gegenüber allen Aufwendungen beim dauerhaften Werkstattbesuch (incl. Fahrdienst und Sozialversicherungsbeiträge) ergibt sich eine ungefähre Einsparung pro Vermittlung:

**Gesamtkosten:** ca. 750,00 €/Monat → **9.000,00 €/Jahr**

In der Gesamtdarstellung ergeben sich folgende Ansätze:

Zeitraum	Kosten WfbM	PZ Sozialhilfe	<b>NEU:</b> Anreiz Sozialhilfe	Einsparung Sozialhilfe
1. Jahr	9.000 €	1.800 €	5.500 €	1.700 €
2. Jahr	9.000 €	1.800 €		7.200 €
3. Jahr	9.000 €	1.800 €		7.200 €
4. Jahr	9.000 €	2.400 €		6.600 €
5. Jahr	9.000 €	2.400 €		6.600 €
				<b>29.300 €</b>

## 11 Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen

### Darstellung der Ausgangssituation

Im Freistaat Sachsen werden durch verschiedene Personen, Verbände und Institutionen vermehrt Anstrengungen unternommen, um Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Aktivitäten werden gegenwärtig unterschiedlich gewürdigt.

So werden beispielsweise durch das Integrationsamt sächsische Betriebe ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße für Menschen mit Behinderung engagieren. Diese Anerkennung hat in der sächsischen Wirtschaft mittlerweile einen hohen Bekanntheitsgrad und eine breite Akzeptanz erreicht.

Der KSV Sachsen vergibt seit 2009 seinen Integrationspreis an WfbM, die sich besondere Verdienste bei der Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben haben.

### Zielstellung

Der KSV Sachsen bündelt die schon vorhandenen lohnenswerten Einzelinitiativen und erweitert die Palette zur Würdigung besonderer Verdienste um die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einer Auszeichnungsveranstaltung.

Damit steht der Integrationsgedanke im Mittelpunkt der Veranstaltung und bestimmt Inhalt und Form der Preise und Prädikate.

Durch diese flankierende Maßnahme werden vier Ziele angestrebt:

1. Der Übergang aus der Förderschule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird geebnet.  
➔ Vermeidung der Arbeitslosigkeit sowie der Zuweisung zum Fachausschuss der WfbM nach der Förderschule in jeweils mindestens 10 Fällen jährlich
2. Die Zahl der Wechsel von Leistungsberechtigten (LB) aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird erhöht.  
➔ Zunahme um mindestens 10 Personen jährlich
3. Die Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird unterstützt.  
➔ Die Präventionsberatung in den Betrieben und Einrichtungen zur Vermeidung von personenbedingten Kündigungen wird jährlich um 10 % erhöht.
4. Die Vergabe führt sukzessive zu einer weiteren Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des KSV Sachsen und zum Anreiz für eine Ausweitung der Beschäftigungsbemühungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Freistaat.

### Begründung

Mit der Verleihung von Preisen und Prädikaten erweitert sich die Palette unterschiedlicher Aktivitäten in sinnvoller Weise.

Im Vordergrund steht dabei die gemeinsame Absicht des KSV Sachsen und seiner Partner, die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung noch stärker zu entwickeln und damit Lebensqualität und Selbstwertgefühl entscheidend zu verbessern.

Für eine erfolgreiche Durchführung der Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für

deren selbstbewusster Teilhabe am Arbeitsleben sind das Wollen der betroffenen Menschen und das Zusammenwirken verschiedener Partner und Institutionen von wesentlicher Bedeutung.

Im Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl von Trägern und Aktivitäten deren Ziel es ist, behinderte und schwerbehinderte Menschen im Erwerbsalter bei der Durchsetzung ihres Rechts auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Beispielhafte Aktivitäten und Ergebnisse werden vom KSV Sachsen im Rahmen einer Festveranstaltung und mit einer Auszeichnung geehrt. Dadurch werden die Aktivitäten und die Beteiligten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und das vorbildliche Engagement gewürdigt.

### Umsetzungsvorschlag

Der KSV Sachsen führt **eine** Auszeichnungsveranstaltung zur Anerkennung der Leistungen auf den Gebieten der Beschäftigungsförderung durch.

Beginnend im Frühjahr 2011 und aller zwei Jahre könnten ein Preis in folgenden Kategorien sowie ein Prädikat verliehen werden:

- Initiativpreis für Menschen mit Behinderung
- Initiativpreis für Schulen für geistig Behinderte
- Initiativpreis für Werkstätten für behinderte Menschen (bisher: Integrationspreis)
- Initiativpreis für Integrationsfachdienste
- Initiativpreis für Integrationsprojekte/ Zuverdienstfirmen
- Initiativpreis für Städte / Landkreise
- Vergabe des Prädikates „Behindertenfreundlicher Betrieb“

Am Wettbewerb können sich behinderte oder schwerbehinderte Menschen, Förderschulen für geistig Behinderte, WfbM, Integrationsfachdienste, Integrationsprojekte/Zuverdienstfirmen, Betriebe, Kommunale Gebietskörperschaften und Einrichtungen aus dem Freistaat Sachsen beteiligen.

Das Gesamtkonzept, die Kriterien zur Preisvergabe, die Preisdotierung und die Auswahlkommission werden im Jahr 2010 zusammengestellt.

Der Preisname und die Preisgestaltung orientieren sich am Ergebnis eines Ideenwettbewerbes aller Mitarbeiter/-innen des KSV Sachsen.

### Konsolidierungspotential

Mit der Veranstaltung werden vor allem ideelle Werte bedient. Mittelbare finanzielle Auswirkungen werden für den KSV im Rahmen des Wechsels aus der WfbM und mittelfristig durch die Nichtinanspruchnahme von Werkstattkapazitäten im Rahmen der Übergänge Schule-Beschäftigung erreicht (s. a. Berechnung zum Handlungsfeld 10). Außerdem werden die Belastungen der Vermittlungssysteme reduziert.

Eine Evaluierung der Ergebnisse ist nach der ersten Veranstaltung durchzuführen.

## 12 Nachhaltigkeitsstudie zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

### Darstellung der Ausgangssituation

Die Ausreichung von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt u. a. zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Mit diesen Förderungen geht eine Verwendungsnachweisprüfung einher.

Die durchzuführende Nachhaltigkeitsstudie soll frühzeitig auf mögliche Probleme/Hindernisse mit der Beschäftigung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern im Unternehmen aufmerksam machen. Durch eine gezielte Unterstützung des Integrationsamtes auch im Rahmen des Präventionsgedankens soll eine dauerhafte Weiterbeschäftigung erzielt und das Interesse an Neuschaffungen von Arbeitsplätzen geweckt werden.

Die bisherigen Gespräche mit den Arbeitgebern zeigen, dass hierzu ein erhöhter Informations- und Aufklärungsbedarf vorhanden ist.

### Zielstellung

Durchführung einer Nachhaltigkeitsstudie zur Beschäftigung von schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen nach einer Förderung durch das Integrationsamt. Ziel ist dabei die dauerhafte Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

### Umsetzungsvorschlag

Die Nachhaltigkeitsstudie richtet sich in erster Linie an Arbeitgeber, die Förderleistungen zur Arbeitsplatzschaffung und behinderungsgerechter Ausstattung für schwerbehinderte Menschen erhalten haben.

- Erarbeitung eines Fragebogens und Versand an die Arbeitgeber
- Auswertung der Fragebögen
- ggf. persönliche Gespräche mit dem Arbeitgeber
- Evaluierung der erhobenen Daten durch die Mitarbeiter der Fachdienste

### Konsolidierungspotential

Die Zielsetzung der Bundes- und Landesregierung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wird mit dieser Nachhaltigkeitsstudie in die Praxis transportiert und umgesetzt. Eine Quantifizierung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

